Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/808

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/808 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 hinsichtlich der Streichung von gamma-Cyhalothrin, Ipconazol und Oxamyl aus der Liste der Wirkstoffe, die als Substitutionskandidaten zu betrachten sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission ([2]) enthält eine Liste der Wirkstoffe, welche die in Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführten Kriterien für die Anerkennung als Substitutionskandidat erfüllen.

(2) Die Genehmigung für den Wirkstoff gamma-Cyhalothrin lief am 31. März 2025 aus, die Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission ([3]) aufgehoben, und die Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/741 der Kommission ([4]) nicht erneuert. Daher ist ihre Auflistung im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 nicht mehr relevant. Im Interesse der Klarheit und der Transparenz sollten sie aus dem genannten Anhang gestrichen werden.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

([1]) ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/408/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/939/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/741 der Kommission vom 5. April 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 98 vom 11.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/741/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 werden die Einträge für gamma-Cyhalothrin, Ipconazol und Oxamyl gestrichen.